



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Schulkinderbetreuung an den
städtischen Schulen in der Fassung vom 24.06.2021 mit Änderung vom
05.06.2025, 23.04.2026
-Konsolidierte Fassung; gültig ab 01.09.2026 –**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

Die Stadt Kenzingen bietet die Schulkinderbetreuung an den städtischen Grundschulen als öffentliche Einrichtungen an. Diese bieten Bildungs- und Betreuungsangebote über die Schulzeiten hinaus als ergänzende Betreuung. Diese Betreuung steht vornehmlich den in Kenzingen wohnenden Kindern zur Verfügung.

Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter und die Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben.

Mit dem Betrieb strebt die Stadt Kenzingen keinen Gewinn an. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird, soweit notwendig, durch Zuschüsse der Stadt Kenzingen ausgeglichen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben der Schulkinderbetreuung an städtischen Schulen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Sorgeberechtigten orientieren.

§ 3 Benutzungsverhältnis

In den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die nachfolgend genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der nicht rechtsanspruchserfüllenden / freiwilligen Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 5 Kindern.

Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten bei möglichst

täglich gleicher Betreuungszeit in folgenden Modulen:

- a) Kernzeitbetreuung Standard an der Grundschule an der Kleinen Elz Kenzingen
7:30 Uhr bis 13:05 Uhr
- b) Kernzeitbetreuung an der Drei-Linden Grundschule Hecklingen mit Außenstelle Nordweil
07:30 Uhr bis 13:45 Uhr
- c) Kernzeitbetreuung Plus an der Grundschule an der Kleinen Elz Kenzingen
07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- d) Ganztagesbetreuung Standard an der Grundschule an der Kleinen Elz Kenzingen
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
- e) Ganztagesbetreuung Standard Plus an der Grundschule an der Kleinen Elz Kenzingen
7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- f) Nachmittagsbetreuung an der Drei-Linden Grundschule Hecklingen mit Außenstelle Nordweil
13:45 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, ist folgendes zu erledigen:

- Onlineanmeldung über nhkita.kenzingen.de
- Für die Ganztags- und Kernzeitbetreuung müssen die **aktuellen** Arbeitgeberbescheinigungen aller **Sorgeberechtigten** hochgeladen werden (entfällt bei der Ganztagesbetreuung der Kinder ab Einschulung 2026/2027).
- Der Anmeldezeitraum für die außerschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung ist jährlich bis zum 15.03.
- Falls nach dem Hauptanmeldezeitraum noch Plätze zur Verfügung stehen, können weitere Kinder aufgenommen werden.
- Die Betreuung für Kinder der 4. Klassen endet zum 31.07. des jeweiligen Jahres (betrifft auch die Ferienbetreuung)
- Da der Rechtsanspruch für eine Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder der 1. Klasse in Kraft tritt, werden diese Kinder bei der Anmeldung vorrangig berücksichtigt.
- Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Ferienbetreuungen mit den zu betreuenden Kindern der Klassen 2 – 4 aufgefüllt*
- Die Anmeldung ist verbindlich
- Optional SEPA-Lastschriftmandat

Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Zusage durch die Stadtverwaltung.

§ 5 Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung muss schriftlich erfolgen. Die Abmeldung kann aus organisatorischen Gründen jeweils nur zum 31.10., 31.01., 30.04 und 31.07. eines Jahres erfolgen. Mit Beendigung der 4. Klasse erfolgt die Abmeldung aus der Schulkinderbetreuung automatisch.

Bei einer nachträglichen Abmeldung von der Ferienbetreuung werden den Sorgeberechtigten 50% der fälligen Gebühr in Rechnung gestellt.

Das Recht der Sorgeberechtigten und des Trägers auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dauerhaftem Wegzug des Kindes oder dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch die Stadt Kenzingen, Fachbereich 2, in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Pädagogischen Fachberatung ausgesprochen.

§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

Fehlt ein Kind länger als einen Tag, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

Die Schulkinderbetreuung ist geschlossen:

- an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
- in den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule,
- bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeitenden zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann und
- bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts,
- Am jährlichen Betriebsausflug der Stadt Kenzingen.

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Sorgeberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person.

Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

§ 8 Versicherungen

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Vorgaben unfallversichert bei:

- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- dem Aufenthalt in der Einrichtung und
- allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, beispielsweise Ausflüge, Spaziergänge, Feste.

Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.

Dies gilt nicht sollte ein Mitarbeitender der Stadt Kenzingen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

§ 9 Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2), Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit beispielsweise Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.

Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC- Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Sorgeberechtigten, die wiederholt kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung werden monatliche

Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, der Betreuungsform und der Betreuungszeit. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus dem Träger der Einrichtung zu überweisen. Bleiben Sorgeberechtigte zwei monatliche Benutzungsgebühren in Verzug, gilt das Kind als abgemeldet. Die Abmeldung wird wirksam am 10. des Monats, der dem zweimonatigen Zahlungsverzug folgt. Diese Regelung entbindet die Gebührenschuldner nicht von ihrer Verpflichtung, rückständige Benutzungsgebühren zu zahlen.

Es handelt sich um pauschalisierte monatliche Benutzungsgebühren. Insoweit werden Benutzungsgebühren bei allgemein üblichen Ferienschlüssen nicht erstattet. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats.

Benutzungsgebühren werden auch dann nicht erstattet:

- Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung die nicht vom Träger zu vertreten ist (höhere Gewalt) und
- bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder, die einen vorübergehenden Ausschluss von der Betreuung erfordern.

Für den Besuch der Schulkinderbetreuung werden ab 1. September 2026 folgende Gebühren erhoben:

Ganztagsbetreuung Standard

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	210 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	175 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	125 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	075 €

Ganztagsbetreuung Plus

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	270 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	225 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	160 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	090 €

Kernzeitbetreuung Standard

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	115 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	95 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	70 €
monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	40 €

Kernzeitbetreuung Plus

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	155 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	130 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	90 €

monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern 50 €

Nachmittagsbetreuung (ausgehend von 3 Tagen – 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr)

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind 75 €

Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern 60 €

Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern 40 €

Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier Kindern 25 €

Ferienbetreuung

Tagessatz á 25 €

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen Preis.

§ 11 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung wichtig. Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Kenzingen, 24.04.2026



Dirk Schwier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.